

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Trägerschaft für die Friedhöfe der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating auf das Ev.-Luth. Nordfriesische
Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
vom 30.06.2017

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating
vertreten durch die Vorsitzende Pastorin Regine Boysen und den stellvertretenden
Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Wolfgang Beushausen

und dem

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, vertreten durch den Vorsitzenden Propst Dr.
Kay-Ulrich Bronk und das weitere Mitglied des Kirchenkreisesrates Propst Jürgen Jessen-
Thiesen

den nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für die Friedhöfe von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Juli 2017 übernehmen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die, zuletzt durch den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt wahrgenommene, Trägerschaft für die Friedhöfe zum 1. Juli 2017 auf den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Sämtliche, für diese Aufgaben durch den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gehen auf das NFW über und werden diesen Friedhöfen anteilig zugeordnet.

§ 3

(1) Gemäß diesem Vertrag übernimmt der Kirchenkreis von der Kirchengemeinde in Rechtsnachfolge die Trägerschaft für die Friedhöfe in den Grundbüchern von St. Peter-Ording Blatt 5154 Flur 31 Flurstück 111/2 der Gemarkung St. Peter-Ording, 2.749 m² (Friedhof Ording), Blatt 905 Flur 15 Flurstück 21/3 der Gemarkung St. Peter-Ording, 3.402 m² (Friedhof Dorf), Blatt 905 Flur 16 Flurstück 59 und Blatt 903 Flur 16 Flurstück 199 und 201 der Gemarkung St. Peter-Ording, 17.246 m² (Friedhof Bövergeest) sowie von Tating Blatt 567 Flur 16 Flurstück 43 der Gemarkung Tating, 4.768 m² (Friedhof Tating), eingetragenen Grundstücke mit Gebäuden.

(2) Bei der Übertragung der Trägerschaft bleibt die Bewirtschaftung der Grundflächen der kirchlichen Gebäude in St. Peter-Dorf, St. Peter-Ording und Tating ausgenommen. Die Unterhaltungskosten für die Hauptwege werden von der Kirchengemeinde zur jeweiligen Hälfte übernommen.

§ 4

Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen des Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt wird entschädigungslos auf das NFW übertragen. Auf eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den einzelnen Kirchengemeindeverbandsmitgliedern wird seitens der Kirchengemeinde einvernehmlich verzichtet.

§ 5

Die Kirchengemeinde hat einen Mitarbeiter zur Arbeitsleistung an den Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt abgeordnet. Dieses, mit der Kirchengemeinde bestehende, Arbeitsverhältnis geht mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung auf den Kirchenkreis im Wege des Betriebsübergangs nach Maßgabe der Regelungen des § 613a BGB mit der Aufgabenübertragung auf das NFW auf den neuen Träger, den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, über.

§ 6

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Breklum, 30.06.2017

gez. Regine Boysen

Vorsitzende/ Vorsitzender
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Peter-Ording und Tating

DS

gez. Wolfgang Beushausen

stellvertr. Vorsitzende/ Vorsitzender
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Peter-Ording und Tating

gez. Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

DS

gez. Propst Jürgen Jessen-Thiesen

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland